

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Dätwyler IT Infra GmbH Niederlassung Österreich

für Lieferungen und Leistungen (Stand 01.06.2022)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung aller Waren und die Erbringung aller Dienstleistungen gemeinsam mit den konkreten Angaben und Daten in unserer Auftragsbestätigung. Allgemeine Vertragsbedingungen der Vertragspartner oder sonstiger Dritter werden vom Verkäufer **keinesfalls** anerkannt, auch nicht durch die Entgegennahme einer Bestellung.
- 1.2. Diese AGB sind eine umfassende und ausgewogene Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Firma Dätwyler als Verkäufer und dem Käufer. Unter Käufer wird auch der Besteller von Leistungen verstanden. Keine Handlung oder Unterlassung unsererseits darf erard interpretiert werden, dass der Verkäufer dadurch ausdrücklich oder stillschweigend eine Änderung dieser AGB zustimmen würde.
- 1.3. Im Falle einer **Regelungslücke** gilt auf Basis der anwendbaren gesetzlichen Regelungen das, was redliche und fachkundige Vertragspartner vereinbart hätten.
- 1.4. Wir verweisen in unserer Korrespondenz auf unsere **Website** [TInfra.datwyler.com](https://www.tinfra.at), auf der diese AGB abgespeichert sind und durch den Interessenten oder Käufer **heruntergeladen** werden können.

2. Angebot

- 2.1. Wenn nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, sind Angebote unverbindlich.
- 2.2. Offerten sind 14 Tage ab Angebotsdatum gültig.
- 2.3. Die Übersendung von Preislisten, Katalogen, Mustern und Proben ist keinesfalls als Angebot zu sehen.
- 2.4. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, die einem Käufer oder dritten Käufer zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder verwendet, vervielfältigt, zurückbehalten noch Mitteln zugänglich gemacht werden. Auf Wunsch oder jedenfalls wenn ein konkreter Vertrag nicht zustande gekommen sein sollte, sind diese Sachen sofort an den Verkäufer zurückzugeben.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag wird durch die Annahme (Bestellung) unseres Angebots abgeschlossen. Die Urkunde über den Vertrag, die alle wechselseitig verbindlichen Daten und Bestimmungen enthält, ist ausschließlich unser Auftragsbestätigung.
- 3.2. Jede Änderung oder Ergänzung des bereits abgeschlossenen Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.

4. Erfüllungsort und Preise

- 4.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen gemäß **FCA** (INCOTERMS® 2020) **ab Auslieferungswerk** auf Basis der vom Verkäufer kalkulierten Preise, lt. Anbot bzw. Auftragsbestätigung, netto in EUR zzgl. MWST einschließlich Verladung. Separate Leistungen: Die für den Transport der Ware erforderliche Verpackung, Transportbehelfe, Trommeln sowie ein extra Schneiden der Kabel sind im Warenpreis nicht enthalten. Die Kosten für das Schneiden – pro Schnitt netto € 50,- – werden auf der Rechnung separat aufgeführt. Sie sind vom Käufer gemeinsam mit der Ware zu bezahlen. Für die Ermittlung der Preise verweisen wir auf die aktuellen Preislisten.
- 4.2. Preisänderungen können aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Maßnahmen, aufgrund von Empfehlungen zuständiger Kommissionen oder Schiedsstellen wie unter anderem Tarifabschlüsse und aufgrund von Materialpreissteigerungen angewandt werden.
- 4.3. Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten oder Preisvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Rohstoffe-, Material- oder Energiekosten eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben. Eine Preisänderung wird nicht größer als 5 % sein.
- 4.4. Serviceleistungen zur Errichtung von Anlagen sowie Reparaturarbeiten außerhalb unserer Fabriken werden vom Verkäufer nach tatsächlichen Personal-, Material- und Spesenaufwand gemäß den aktuellen Preisen verrechnet. Dafür genügt ein dem Verkäufer mündlich erteilter Auftrag.
- 4.5. Unsere Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, Kupferzuschläge, Transportkosten, Versicherungsprämien, Abladekosten oder Inspektionskosten (insbesondere behördlich oder gesetzlich angeordnete Inspektionen).
- 4.6. Die Preise für Kupferkabel enthalten eine **Kupferbonus von € 130,- für 100 kg** Kupfer. Diese CU-Zahl wird bei Angeboten und in den Preislisten aufgeführt. Die endgültigen Preise errechnen sich aus Metallzu- oder -abschlägen entsprechend dem auf unserer **Website** [TInfra.datwyler.com](https://www.tinfra.at) veröffentlichten **Cu-Zuschlag Österreich**.
- 4.7. Auf Kleinbestellungen mit einem Nettowarenwert bis € 500,- berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von jeweils € 75,-.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von **14 Tagen** ab Rechnungsdatum **ohne Abzug** zahlbar.
- 5.2. Bei **Zahlungsverzug** ist der Käufer verpflichtet, Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen aktuellen Basiszinsverzug zu ersetzen (§ 1333(2)ABGB). Der Käufer hat außerdem dem Verkäufer alle sonst aus dem Zahlungsverzug entstehenden Schäden zu ersetzen, insbesondere die notwendigen Kosten zwischensprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen. Die uns entstehenden **Mahnkosten von € 40,-**, werden zusätzlich berechnet.
- 5.3. Eine Aufrechnung durch den Käufer kann nur mit dessen gültigen und gleichartigen Forderungen gegenüber der Dätwyler IT Infra GmbH Niederlassung Österreich erfolgen. Die Aufrechnungserklärung muss schriftlich erfolgen. Mit der Aufrechnungsklärung erkennt der Käufer das unbedingte Bestehen der Forderung des Verkäufers an, gegen die aufgerechnet wird.
- 5.4. Allfällige Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer dürfen nur dann an Dritte abgetreten oder verpfändet werden, wenn der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist vorher darüber informiert wurde und es dem Verkäufer möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die schriftliche Zustimmung zu erteilen. Eine Abtretungs- oder Verpfändungsanzeige ist für den Verkäufer erst bindend, wenn sie sowohl vom Käufer als auch vom Neugläubiger schriftlich bestätigt wurde. Mangels übereinstimmender Erklärungen ist der Verkäufer berechtigt, den einer eventuellen Forderung entsprechenden Geldbetrag oder die Sache gemäß § 1425 ABGB bei Gericht zu hinterlegen.
- 5.5. Jede Zahlung wird vom Verkäufer zu Gunsten der jeweils ältesten beim Verkäufer offen erscheinenden Forderung gebucht. Dabei werden zuerst offene Forderungen aus dem Titel des Schadenersatzes, sodann Zinsen, Kosten und schließlich Fakturenforderungen abgedeckt.

6. Warenversand

- 6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung **FCA** (Incoterms® 2020) **ab Auslieferungswerk** vereinbart.
- 6.2. Bei Verzögerung des Versands ohne unser Verschulden, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn wir z.B. die Versandkosten oder den Versand – auch durch eigene Transportpersonen – übernommen haben.
- 6.3. Die Kabinellierung erfolgt auf hauseigenen Mehrweg- oder Einwegtrommeln. Hauseigene Mehrwegtrommeln werden nach Freimeldung durch den Käufer vom Verkäufer abgeholt. Für Freimeldungen schicken Sie uns per Fax das Formular von unserer Website [TInfra.datwyler.com](https://www.tinfra.at). Sollte die Freimeldung der Trommeln nicht innerhalb von 6 Monaten erfolgen, werden die Mehrwegtrommeln zum Zeitwert in Rechnung gestellt.
- 6.4. Weiteres Verpackungs- und Transportmaterial wird vom Verkäufer nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, dieses Material gemäß ARA-Lizenzierung zu entsorgen (**unsere ARA-Lizenznummer lautet: 10612**).
- 6.5. Für ARA-Abgaben, Trommelabnutzung und Rückholung wird ein **ARA-Trommelzuschlag in der Höhe von 0,75 %** auf den jeweiligen Nettoerhebungsbetrag erhoben.

7. Lieferbedingungen

- 7.1. Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu 5 % von der Bestellmenge abzuweichen, wobei Überlieferungen bis zu 5 % vom Käufer zu übernehmen und bei Rechnungslegung anzuerkennen sind.
- 7.2. Die Lieferung beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält;
 - c) wie sie eingehalten, wenn die Ware die Auslieferungsstelle des Verkäufers verlässt;
- 7.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn beim Verkäufer oder bei einem Zulieferanten unvorhergesehene oder vom Parteilwillen unabhängige Hindernisse wie Fälle höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Energie- und Rohstoffmangel, sowie Arbeitskonflikte (Streik oder Aussperrung) eintreten oder Vertragspflichten des Käufers nicht eingehalten werden.
- 7.4. Gerät der Verkäufer aus ihm zu vertretenden Umständen in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, für jede vollendete Woche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettolieferwertes, maximal 5 % des betroffenen Nettolieferwertes zu verlangen. Wurde dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist gesetzt, so ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf der Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5. Nimmt der Käufer die ordnungsgemäße Lieferung des Verkäufers nicht ab, so hat der Käufer trotzdem Zahlung zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Gleiches gilt, wenn der Käufer die Lieferung oder vereinbarte Teillieferung nicht im vertraglich vereinbarten Zeitraum abruft. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen allfälligen Verzugsschaden einschließlich sämtlicher Aufwendungen zu ersetzen.
- 7.6. Kommt der Käufer auch nach einer schriftlichen Aufforderung seiner Abnahme oder Abrufpflicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Lieferverpflichtung hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Lieferungen entfällt, wobei gleiches für die noch nicht abgerufenen und erst künftig noch abzurufenden Teillieferungen gilt.

8. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab dem Tag der Lieferung bzw. Meldung, dass die Ware zur Abnahme bereitsteht, unter den folgenden Voraussetzungen:
 - 8.2. Die Gewährleistung gilt für Mängel, die bereits bei Übergabe an den Käufer vorliegen. Mängel aufgrund einer Fehlbehandlung oder Gebrauchs- oder Abnutzungserscheinungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
 - 8.3. Der Verkäufer haftet dafür, dass die gelieferten Waren die im Einzelvertrag bedungenen oder allgemein für Dätwyler-Produkte gewöhnlicherweise vorausgesetzten Eigenschaften haben und einer allenfalls vom Verkäufer gegebenen Beschreibung, Probe oder Muster entsprechen. Der Verkäufer haftet dafür, dass die Waren gemäß den technischen Beschreibungen verwendet werden können. Abgesehen von diesen technischen Beschreibungen erfolgen keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen bestimmter Eigenschaften. Keine Vertreter:innen oder Mitarbeitenden der Firma Dätwyler sind berechtigt, derartige Zusagen abzugeben.
 - 8.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware am konkret vereinbarten Übergabeort umfassend zu untersuchen. Mögliche Mängel sind uns unverzüglich schriftlich und detailliert anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware als Fachperson ordentlich und genau zu untersuchen. Mangels Untersuchung oder mangels unverzüglicher Mängelrüge gilt die Ware als mängelfrei genehmigt. Ein trotz sorgfältiger Untersuchung nicht feststellbarer Mangel muss uns unverzüglich nach dessen Entdeckung angezeigt werden, ansonsten gilt die Ware auch in diesem Fall als mängelfrei genehmigt.
 - 8.5. Bei nachträglicher Mängelanzeige ist der Käufer verpflichtet zu beweisen, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat.
 - 8.6. Eventuelle allgemeine öffentliche Aufierungen oder werbliche Aussagen des Verkäufers sind aufgrund des technischen Charakters der Ware nicht geeignet, deren Eigenschaften zu definieren.
 - 8.7. Der Käufer ist berechtigt, im Falle eines qualitativen Mangels den Austausch der Ware, die von diesem betroffen ist, und bei quantitativem Mangel die Nachlieferung der fehlenden Waren zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Austausch in angemessener Frist durchzuführen. Der Verkäufer trägt auch die für die Behebung des Mangels notwendigen Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten, falls sich die auszutauschende Ware an dem vom Käufer vertraglich bekannt gegebenen Installationsort befindet. Falls sich die mangelhafte Ware anderswo befindet,

ist der Käufer verpflichtet, die durch den Ortsunterschied eventuell verursachten Kosten zu tragen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Austausch der mangelhaften Ware ungehindert zu ermöglichen.

- 8.8. Die Lieferung fehlender oder ausgetauschter Waren erfolgt wiederum „Ab Werk (genauer Ort im Auftrag angegeben)“. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Lieferungen und Leistungen zur Mängelbehebung.
- 8.9. Bei geringfügigen Mängeln hat der Käufer nur das Recht auf entsprechende Preisänderung.
- 8.10. Falls der Austausch aus unvertretbaren Gründen nicht möglich sein sollte oder mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden wäre, hat der Käufer das Recht auf angemessene Preisänderung. Bei der Angemessenheit der Preisänderung ist jedenfalls zu berücksichtigen, falls es im Bereich des Käufers lag, dass ein Austausch nicht durchgeführt werden konnte.
- 8.11. Das Recht auf Wandlung hat der Käufer nur dann, wenn mehr als 50 % der Ware nachweislich mangelhaft sein sollte.
- 8.12. Schadenersatzansprüche, die aus der Beschaffenheit der Ware abgeleitet werden, sind mangels unverzüglicher Mängelrüge verwirkt.
- 8.13. Für Mängelschäden oder Mangelfolgenschäden haftet der Verkäufer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für mittelbare Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Somit ist allenfalls nur der Käufer dem Verkäufer gegenüber berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 8.14. Deckungsvorsorge für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist von uns gemäß § 16 PHG getroffen worden.

9. Rücknahme

- 9.1. Restmengen werden nicht zurückgenommen.
- 9.2. Rücknahmen von neuwertiger, ungebrauchter Lagerware in Originalverpackung können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen: Kabeltrommel gebunden nur in der Länge bei Auslieferung, Kabel aus den Bereichen **Liftkabel/Fachkabel** können nur **stehend** geliefert **zurückgenommen** werden. Spezialteile, Konfektionen, Artikel mit Sonderfarben oder Sonderkonstruktionen können nicht zurückgenommen werden. Vor Rücksendungen ist die Auftragsabwicklung zu verständigen, die eine geeignete Abwicklung veranlasst. Rücksendungskosten sind vom Käufer zu tragen.
- 9.3. Für die vom Verkäufer nicht verschuldeten Retouren erfolgt ein Abzug auf die Gutschrift von 15 % des Brutto-Retouren-Betrags, mindestens jedoch € 70,- pro Retourensending. Für Ware, welche bei unserer Eingangsprüfung Mängel aufweist, erfolgt keine Gutschrift. Der Käufer hat nach einer diesbezüglichen Verständigung 14 Tage Zeit die Ware zurückzunehmen, nach Ablauf dieser Frist wird die Ware durch den Verkäufer der Verschrottung zugeführt.

10. Schutzrechte

- 10.1. Der Käufer ist zur Wahrung der Schutzrechte des Verkäufers sowie der Rechte von dritten Parteien verpflichtet. Der Käufer hat Sorge zu tragen, dass Patente, Marken, Muster und sonstige gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte weder durch seine Qualitätsanforderungen, sonstige Anforderungen noch durch die Verwendung von Plänen, Modellen, Mustern und ähnlichen vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Mitteln verletzt werden. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer gegen alle derartig erhobenen Forderungen schad- und klaglos zu halten. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich und haftet nicht für Verlust oder Beschädigung eventueller Pläne, Modelle, Muster oder ähnlicher, vom Käufer zur Verfügung gestellter Mittel, insofern eine derartige Verantwortung oder Haftung über die angemessene Sorge und Pflege einer treuhändigen Verwahrung hinausgeht.
- 10.2. Entsprechende Versicherungen schließt der Verkäufer nur auf Anweisung, nach Unterfertigung der Bestellung und Bezahlung durch den Käufer ab.
- 10.3. Der Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Pläne, Modelle, Muster und ähnliches Material, das nicht innerhalb eines Jahres ab Übermittlung verwendet wurde, zu zerstören.

11. Höhere Gewalt (Force Majeure)

- 11.1. Aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt und anderer für einen sorgfältigen Unternehmer nicht vorhersehbarer und nicht vermeidbarer Umstände außerhalb unserer Einflussphäre wie z.B. Betriebsunterbrechungen, Transportschwierigkeiten, Störungen bei der Versorgung mit Energie, Rohstoffen, Brennstoffen und anderen Hilfsmaterialien für unsere Arbeiten sowie anderer ernsthafter Störungen in der Produktion und Lieferung sind wir zur Verschiebung des Lieferzeitpunkts für die Dauer der Störung und deren Überwindung oder zur teilweisen oder gänzlichen Stornierung unserer Lieferverpflichtungen ohne weitere Ansprüche des Käufers berechtigt.
- 11.2. Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate andauern sollte, können beide Parteien den Vertrag beenden, ohne dass dadurch der Käufer zu einer Geldtennierung von Forderungen berechtigt wäre. Die Parteien sind verpflichtet, einander gegenseitig mittels Telefax, eingeschriebenen Briefes oder in einer anderen geeigneten schriftlichen Form unverzüglich vom Beginn und Ende eines Ereignisses höherer Gewalt zu verständigen.

12. Vertragsaufhebung

- 12.1. Gemäß diesen Vertragsbedingungen ist Dätwyler zum Erhalt der für den Produktionsbeginn notwendigen Sicherstellungen und Zahlungen berechtigt. Mit jeder Zahlung oder Sicherstellung versichert der Käufer, dass er dazu bonitätsmäßig ohne Benachteiligung Dritter in der Lage ist. Jedwede vereinbarte Sicherstellung oder Zahlung stützt sich auf die allgemeinen wie besonderen vertraglichen Bestimmungen.
- 12.2. Dätwyler ist berechtigt, sämtliche oder einen Teil der im Vertrag enthaltenen Rechten und Pflichten durch einseitige Erklärung aufzuheben, falls a) sich die Umstände, unter denen der Vertrag abgeschlossen wurde, derart grundlegend geändert haben, dass mit Recht anzunehmen ist, dass der Vertrag unter diesen geänderten Umständen entweder nicht oder mit anders lautenden Bestimmungen unterfertigt worden wäre; b) wir nach Unterfertigung des Vertrags Informationen oder Hinweise erhalten, wodurch an der Fähigkeit des Käufers und/oder des Eigentümers des Käufers Zweifel entstehen, Kredit in dem für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Ausmaß zu erhalten; oder falls Umstände eintreten, die geeignet sind, diese Fähigkeit zu gefährden, wie z.B. eine Verschlechterung seiner finanziellen Situation, Offenbarungseid, Zahlungs einstellen, Ernennung eines Masse- oder Zwangsverwalters, Konkurs, Liquidation, Übertragung wesentlicher Vermögenswerte an Dritte; oder falls der Käufer Gesellschaftsanteile, offene Forderungen und gekaufte Güter verpfändet oder sonst wie in Sicherheit gibt oder diese Sachen zugunsten Dritter einsetzt; oder seinen Zahlungsverpflichtungen trotz entsprechender Zahlungsaufforderungen nicht nachkommt; c) die notwendige Exportgarantie durch die „Österreichische Kontrollbank AG“ oder eine andere Institution nicht erteilt wird; d) dem Vertrag zugrunde liegende Forderungen durch einen Staat oder die Europäische Union/Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise widerrufen werden oder drohen, widerrufen zu werden.
- 12.3. Dätwyler ist in solchen Fällen insbesondere berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, sämtliche oder einen Teil der Bestimmungen des Vertrags neu zu verhandeln, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag angemessen anzupassen, Schadenersatzforderungen wegen Vertragsverletzungen geltend zu machen oder, falls zuerst irgendeine andere Zahlungsart vereinbart wurde, Vorauszahlung zu verlangen.
- 12.4. Falls Ratenzahlung vereinbart wurde und der Käufer mit der Bezahlung einer Rate mehr als 15 Tage im Rückstand ist, haben wir das Recht, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen.

13. Zession, Aufrechnung und Vertragsübertragung im Konzern

- 13.1. Wir, unsere Muttergesellschaft sowie unsere jeweiligen Töchter-, Beteiligungs- und Schwestergesellschaften (die Dätwyler Gruppe) haben einander vertraglich alle bestehenden und zukünftigen Forderungsrechte, insbesondere Fakturenforderungen, Forderungen aus den Titeln des Schadenersatzes, Zinsen und Kosten und alle künftigen aus den genannten Rechtsgründen entstehende Forderungen zum Inkasso abgetreten, die eine der Gesellschaften der Dätwyler Gruppe gegen den Käufer hat oder haben sollte.
- 13.2. Die Aufrechnung mit eventuellen Forderungen des Käufers ist möglich, sobald sich zu einem Zeitpunkt eine seiner Forderungen mit einer Forderung einer Gesellschaft der Dätwyler Gruppe kompensabel gegenübersteht. Die sodann gegenseitigen Forderungen müssen – soweit Forderungen von Gesellschaften der Dätwyler Gruppe betroffen sind – nicht fällig, gültig oder gleichartig sein.
- 13.3. Dätwyler IT Infra GmbH Niederlassung Österreich ist berechtigt, alle oder einige Rechte und Pflichten aus dem Vertrag unter gleichzeitiger schriftlicher Verständigung des Käufers an eine andere Gesellschaft der Dätwyler Gruppe zu übertragen. Soweit es sich dabei um eine Schuldübernahme handelt, ist der Käufer schon jetzt aufgrund der gleichen Qualität der Gesellschaften der Dätwyler Gruppe einverstanden.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Wir behalten uns das **Eigentumsrecht** an den Waren bis zum **Eingang aller Zahlungen** aus dem Vertrag einschließlich aller Nebengebühren vor. Der Käufer hat alle zur Sicherung des vorbehaltenen Eigentums erforderlichen Handlungen zu setzen und das vorbehaltene Eigentum des Verkäufers in der von uns geforderten Form ersichtlich zu machen.
- 14.2. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in seinem Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß zu veräußern oder zu verarbeiten. Für den Fall der **Weiterveräußerung** der Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, vereinigt oder vermengt wurde, tritt der Käufer zur Sicherung unseres Entgeltanspruchs hiermit seine Kaufpreisforderungen gegen einen Käufer (Zweitkäufer) an uns ab und verpflichtet sich, a) uns einerseits unverzüglich Name und Anschrift des Zweitkäufers, sowie Grund und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderung bekannt zu geben, und b) andererseits dem Zweitkäufer die Abtretung seiner Forderung an uns mitzuteilen und die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern entsprechend zu vermerken. Im Fall der Verarbeitung erwerben wir – kann die Verarbeitung nicht rückgängig gemacht werden – nach dem Verhältnis der jeweiligen Nettopreise (Rechnung) der verarbeiteten Waren einschließlich unserer Arbeitsleistungen anteilig Miteigentum.
- 14.3. Der Käufer verpflichtet sich, alle nach dem Recht des **Destinationslandes** der Ware erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentumsrecht an der Ware zu sichern. Bei Zuwiderhandeln, haftet der Käufer für sämtliche daraus entstehenden Schäden. Wir haben das Recht, unsere Forderungen dadurch zu sichern, dass wir gerichtlich auf Rechte und/oder Titel des Käufers in jedem Staat oder jedem Gebiet zugreifen.
- Der Käufer verpflichtet sich, alle nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Dritte und/oder eine zuständige Behörde vom Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen.
- 14.4. Der Käufer ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen.

15. Anwendbares Recht

- 15.1. Es gilt österreichisches Recht mit **Ausnahme** des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“).
- 15.2. Grundsatz des maximalen Erhalts der Vertragssubstanz: Falls die Gültigkeit der Vereinbarung österreichischen Rechts oder Bestimmungen dieses Vertrags durch das Recht des Destinationslandes der Ware oder des Staates des Sitzes des Käufers („das andere Recht“) nicht anerkannt werden oder falls irgendeine der Bestimmungen dieses Vertrags der öffentlichen Ordnung des anderen Rechts entgegenstehen sollte, bleibt der Vertrag dennoch gültig und die Bestimmungen dieses Vertrags unterliegen weiterhin österreichischem Recht, insoweit dies durch das andere Recht gestattet wird. Falls irgendeine Bestimmung dieses Vertrags nach dem anderen Recht ungültig wird, bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt und die ungültige(n) Bestimmung(en) ist (sind) umgehend durch die Vertragspartner bona fide durch möglichst ähnliche und nach dem anderen Recht zulässige Bestimmung(en) zu ersetzen.
- 15.3. **Ganz allgemein gilt:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen nicht berührt.

16. Gerichtsstand

- 16.1. Gerichtsstand ist Wiener Neustadt/Österreich.